

Aktenzeichen: 4 AZR 529/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. Mai 1983

- 4 AZR 529/80 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 31. Oktober 1978

- 4 Ca 323/77 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 28. Februar 1980

- 9 Sa 175/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Verantwortung einer med.-techn. Assistentin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II D VergGr. V b
(med.-techn. Assistentin als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben)

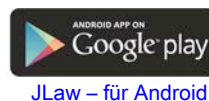
Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Begriff der Verantwortung bei med.-techn.
Assistentin als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 529/80
9 Sa 175/79 Frankfurt am Main

Verkündet am
18. Mai 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. Februar 1980 - 9 Sa 175/79 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 31. Oktober 1978 - 4 Ca 323/77 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist staatlich geprüfte medizinisch-technische Assistentin und steht seit dem 16. April 1968 in den Diensten des beklagten Landes, nachdem sie in den Jahren 1963 - 1968 am Max-Planck-Institut für Hirnforschung tätig war. Bei der Beklagten war die Klägerin zunächst am Institut für vegetative Physiologie und ab 1. April 1969 im neuro-physiologischen Laboratorium des Instituts für animalische Physiologie des Klinikums der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt beschäftigt. Dort wurde sie ab 1. April 1969 nach VergGr. V c BAT und ab 1. Juli 1971 nach VergGr. V b BAT vergütet.

Das neuro-physiologische Institut untersteht dem Leiter des Zentrums für Physiologie, Professor Dr. O. , und ist personell neben der Klägerin mit dem wissenschaftlichen Bediensteten Dr. J besetzt, wobei in diesem Institut seit 1973 die Forschungsschwerpunkte Physiologie der Hirnrinde, physiologische korrele Funktion der Hirnzustände und angewandte Neurophysiologie bestehen.

Mit der Klage macht die Klägerin Vergütung nach VergGr. IV b BAT seit dem 1. Januar 1975 geltend, nachdem ein dahingehender Antrag vom 27. Mai 1975 von dem beklagten Land abgelehnt worden ist.

Die Klägerin hat die ihr obliegenden Aufgaben wie folgt zusammengefaßt:

1. Technische Vorbereitung und Assistenz bei der Durchführung von Kursen des physiologischen Praktikums.

Zeitanteil: 10 %

2. Eigenverantwortliche Herstellung und qualitative Selektion von Mikroableitelektroden mit einem Spitzendurchmesser von weniger als 1/1000, die im Laboratorium für Tierversuche benötigt werden.

Zeitanteil: 10 - 20 %

3. Eigenverantwortliche Assistenz

- a) bei der Implantation von Dauerelektroden bei Versuchstieren

- b) bei der Trepanation und Sondierung der Hirnrinde mit Mikroelektroden bei Versuchstieren.

Zeitanteil: 50 - 60 %



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



- 3 -

4. Mitwirkung bei in dem Laboratorium durchgeführten
hirnphysiologischen wissenschaftlichen Forschungs-
aufgaben am Menschen.

Zeitanteil: 10 - 20 %

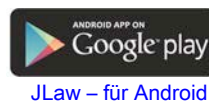
Die unter Punkt 3 aufgeführte eigenverantwortliche Assistenz bei Tierversuchen (ausschließlich Katzen) hat die Klägerin wie folgt beschrieben: Zunächst habe sie den erforderlichen Eingriff am Tier technisch vorzubereiten (Sterilisation und Kontrolle der Instrumente und Geräte), sodann wähle sie unter Aufsicht des Versuchsleiters das für den Versuch zweckdienliche und optimale Narkoseverfahren selbständig vor und wende es unter Aufsicht des Versuchsleiters an, weiterhin assistiere sie bei der Durchführung der Operation (Blutstillung, Vorbereitung und Einführung von Venenkatheter und Trachealkanüle, Fixierung des Schädels in stereotaktischem Gerät, Ausrichtung der Zielsachen und Einstellung der stereotaktischen Koordinaten, Fixierung der Elektrodenhaltungen am Schädelknochen und Wundversorgung). Zudem führe sie unmittelbar vor dem Einbringen der Mikroelektroden in das Hirn eigenverantwortlich deren Impedanzbestimmung und -eichung durch. Schließlich habe sie während der gesamten Versuchsdauer die Penetrationstiefe der Elektroden zu protokollieren und die von diesen beeinflussten Registrierungs- und Meßgeräte zur Gewinnung von Daten zu überwachen.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, aufgrund dieser Tätigkeiten sei sie zumindest seit dem 1. Januar 1973 in VergGr. V b Fallgruppe 27 BAT eingruppiert gewesen, so daß sie nach zweijähriger Bewährung ab 1. Januar 1975 nach VergGr. IV b Fallgruppe 15 zu vergüten sei. Sie hat vorgetragen, das in dieser Fallgruppe verlangte besonders hohe Maß von Verantwortung erfülle sie einmal bei der besonders schwierigen und äußerste Präzision erfordernden Herstellung der Elektroden, zum anderen ergebe sich diese besondere Verantwortlichkeit aus der Alleinverantwortlichkeit während der Meßdauer gegenüber

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dem Versuchstier. Aus dem von ihr in weitergehender selbständiger Weise so gewonnenen Datenmaterial würden wissenschaftliche Schlußfolgerungen gezogen, die als wissenschaftliche Aussagen im Forschungsbereich prinzipiell bedeutsamer seien als die Feststellungen im Einzelfall aufgrund von Werten, wie sie bei der Ausübung von den in Fallgruppe 24 der VergGr. V c BAT aufgeführten Tätigkeiten ermittelt würden.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das **beklagte Land verpflichtet ist**, die Klägerin ab 1. Januar 1975 nach VergGr. IV b BAT zu vergüten.

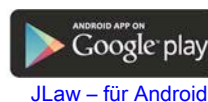
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Ansicht vertreten, die Klägerin sei zu Recht in VergGr. V b BAT - Fallgruppe 25 - eingruppiert. Die Klägerin habe zudem nicht schlüssig vorgetragen, daß ihre Tätigkeit mindestens zur Hälfte der Gesamtarbeitszeit aus Arbeitsvorgängen bestehe, die die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 27 erfüllten. Vor allen Dingen habe sie die wissenschaftlichen Forschungsaufgaben im Tarifsinn, an denen sie mitwirke, und Arbeitsvorgänge, die ein besonders hohes Maß der Verantwortung erforderten, nicht darlegen können. Weiterhin könne die Herstellung von Mikroelektroden tarifrechtlich nicht beachtet werden, da es sich insofern um eine fachfremde Tätigkeit handele, die dem Berufsbild der medizinisch-technischen Assistentin fremd sei. Die von der Klägerin aufgeführten Tätigkeiten würden sich hinsichtlich des Maßes der Verantwortung nicht von den Tätigkeiten der medizinisch-technischen Assistentinnen abheben, wie sie in Fallgruppe 24 der VergGr. V c BAT genannt würden. Die Tätigkeit der Klägerin ähnele teilweise den Tätigkeiten, wie sie Tiererzthelferinnen zu erbringen hätten, die lediglich nach VergGr. VII BAT vergütet würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.637,08 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin bei unverändertem Hauptantrag hilfsweise beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ist, die Klägerin ab 1. Juli 1976 nach VergGr. IV b BAT zu vergüten. Das beklagte Land hat auch insoweit Klageabweisung beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes hat das Bundesarbeitsgericht die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts zugelassen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

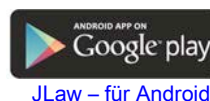
Der Revision war stattzugeben. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main.

Das Landesarbeitsgericht hat die Tätigkeit der Klägerin als Mitwirkung bei der experimentellen Hirnerforschung unter Verwendung lebender Versuchstiere einschließlich der vorherigen Herstellung der Mikroelektroden als einen einzigen Arbeitsvorgang angesehen; es handele sich um einen vorbereitenden Arbeitsabschnitt eines komplexen Arbeitsablaufes, dessen Bestandteile untrennbar miteinander verbunden seien und aufeinander aufbauten. Alle Stufen des jeweiligen Tierexperimentes seien verbunden, weil die Klägerin selbst mit den von ihr hergestellten Mikroelektroden Messungen an den Versuchstieren vornehme und deren Ergebnisse so auswerte und darstelle, daß daraus wissenschaftliche Folgerungen gezogen werden könnten. Diese Tätigkeit erfülle auch die Merkmale der VergGr. V b Fallgruppe 27, so daß die Klägerin nach Ablauf der Bewährungszeit nach VergGr. IV b Fallgruppe 15 zu vergüten sei. Bei den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Fallgruppe 27 handele es sich um einen verselbständigten Vergütungstatbestand ohne Unterbau, der insbesondere nicht auf den Fallgruppen 25 und 26 der VergGr. V c BAT aufbaue. Dabei stelle auch das Tätigkeits-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

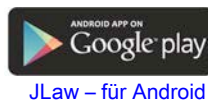
merkmal der Verantwortlichkeit kein . Heraushebungsmerkmal gegenüber der VergGr. V c BAT dar. Der Begriff der Verantwortlichkeit könne auch nicht nach den sonst von der Rechtsprechung zu den Tätigkeitsmerkmalen der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit entwickelten Kriterien bestimmt werden. Dabei handele es sich nämlich um Tätigkeiten innerhalb der öffentlichen Verwaltung, die einer Hilfskraft bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben sämtlich fremd seien. Der Begriff der Verantwortlichkeit i.S. der VergGr. V b Fallgruppe 27 könne vielmehr nur aus dem Bezug zur Tätigkeit einer Hilfskraft bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben gewonnen werden; damit handele es sich um die fachliche Verantwortung, die die Hilfskraft am technischen Gelingen der Forschungstätigkeit trage. Ihr Arbeitsbeitrag müsse die Grundlage für sichere wissenschaftliche Schlußfolgerungen bilden. In diesem Sinne habe die Klägerin ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit. Ihre Verantwortung erstrecke sich von der Herstellung der Mikroelektroden über die Vorbereitung der Operation, die Auswahl des Narkoseverfahrens, dessen Anwendung, die Assistenz bei der Operation, die Eichung und Impedanzbestimmung der Mikroelektroden und die Überwachung der Registriergeräte zur Sicherung der von den Forschern auszuwertenden Daten.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von Rechtsfehlern. Zwar stellt das Landesarbeitsgericht zunächst für die Eingruppierung der Klägerin zutreffend darauf ab, ob zeitlich mindestens zur Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 -, AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Danach konnte aber das Landesarbeitsgericht die Mitwirkung der Klägerin bei der experimentellen Hirnerforschung unter Verwendung lebender Versuchstiere von der Herstellung der Mikroelektroden bis zur Sicherung der auszuwertenden Daten nicht als einen einheitlichen Arbeitsvorgang ansehen.

Das Landesarbeitsgericht hat dabei übersehen, daß diese Tätigkeit der Klägerin nicht von ihr allein ausgeübt wird, sondern darin auch Tätigkeiten der Forscher selbst einbezogen werden, was rechtlich nicht zulässig ist. Die Implantation der Mikroelektroden und die Operation selbst, die zur Gewinnung der notwendigen Daten überhaupt erst führt, wird nämlich nie von der Klägerin selbst durchgeführt, wie sie auch das Narkoseverfahren nicht selbst abwickelt, sondern nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur Vorbereitungen hierfür trifft. Damit wird aber die Tätigkeit der Klägerin bei der experimentellen Hirnerforschung durch die Tätigkeit anderer jeweils unterbrochen. Die Gewinnung der letztlich von den Forschern auszuwertenden Daten ist damit nicht mehr auf die Tätigkeit der Klägerin und ihre Mitwirkung bei der experimentellen Hirnerforschung allein zurückzuführen, sondern hängt zu einem wesentlichen Teil von der Tätigkeit der Forscher selbst ab. Die Meßdaten werden nur aufgrund der Durchführung des gesamten Tierversuches gewonnen. Dieser wird aber durch den Versuchsleiter durchgeführt, dem die Klägerin nur assistiert.

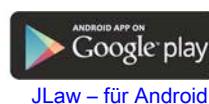
Die entscheidende Voraussetzung für die Gewinnung der Daten ist die Implantation der Elektroden und die Trepanation und Sondierung der Hirnrinde durch den Versuchsleiter. Die Annahme eines einzigen Arbeitsvorganges erweist sich damit als rechtsfehlerhaft, weil in diese Tätigkeit nicht Aufgaben anderer Personen einbezogen werden können.

Da der Begriff des Arbeitsvorganges ein feststehender abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff ist, kann seine Anwendung durch die Tatsachen-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

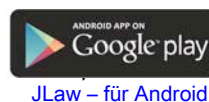
gerichte durch das Revisionsgericht in vollem Umfang nachgeprüft werden und besteht auch die rechtliche Möglichkeit, im Einzelfall die Arbeitsvorgänge des Angestellten durch das Revisionsgericht selbst festzulegen (vgl. BAG vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975; vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dabei ist von der von der Klägerin vorgetragene Tätigkeitsbeschreibung auszugehen, auf die auch das Landesarbeitsgericht verweist und der das beklagte Land nicht widersprochen hat. Insbesondere kann dabei auch die Herstellung der Mikroelektroden als selbständiger Arbeitsvorgang angesehen werden, da insoweit das Ergebnis die jeweils benötigten Elektroden sind. Zwar werden diese von der Klägerin im Hinblick auf den jeweiligen Tierversuch hergestellt und sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, als vorbereitender Arbeitsabschnitt des Tierversuchs anzusehen. Sie dienen jedoch in ihrem Arbeitsergebnis der Gewinnung von Daten und sind damit keine vorbereitende Tätigkeit für die Assistenz der Klägerin bei den Tierversuchen selbst. Hier ist Arbeitsvorgang vielmehr die Vorbereitung der Operation, die dann von den Forschern selbst durchgeführt wird und damit die Tätigkeit der Klägerin beim Tierversuch insoweit abschließt. Als weiterer Arbeitsvorgang kommt die Gewinnung der Daten und zusätzlich die Wundversorgung in Betracht.

Im einzelnen brauchen aber die Arbeitsvorgänge und ihre Abgrenzung sowie ihr Anteil an der Gesamttätigkeit der Klägerin im übrigen nicht festgestellt zu werden, so daß es insoweit auch keiner Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht bedarf. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich zu Unrecht festgestellt, daß die Klägerin mit ihrer in unterschiedliche Arbeitsvorgänge einzuteilenden Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal des besonders hohen Maßes von Verantwortlichkeit i.S. der VergGr. V b Fallgruppe 27 BAT erfüllt. Wegen der Auslegung dieses Begriffes ist auch die Revision vom Bundesarbeitsgericht auf die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes zugelassen worden.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Zu Unrecht meint das Landesarbeitsgericht, der Begriff der Verantwortlichkeit i.S. der VergGr. V b Fallgruppe 27 könne nicht nach den Kriterien ausgelegt werden, die sonst von der Rechtsprechung für den Begriff der Verantwortung entwickelt worden sind. Auch einer wissenschaftlichen Hilfskraft können nämlich durchaus bedeutsame Funktionen innerhalb ihrer Beschäftigungsdienststelle bzw. des Instituts oder der Klinik zukommen. Die Tätigkeitsmerkmale der medizinischen Hilfsberufe und der medizinisch-technischen Berufe kennen nämlich auch Unterstellungsmerkmale. Ferner können in der Forschung wie sonst im öffentlichen Dienst ideelle oder materielle Belange des Arbeitgebers betroffen werden. Insbesondere können sich auch die Forschungstätigkeiten auf die Lebensverhältnisse Dritter maßgeblich auswirken. Da auch eine Mitverantwortung für solche Auswirkungen zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale ausreicht, können damit auch Hilfstätigkeiten bei solchen Forschungsaufgaben für Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter bedeutungsvoll werden. Deshalb ist auch bereits in der Entscheidung vom 10. Mai 1965 - 5 AZR 295/64 -, AP Nr. 115 zu § 3 TOA zu demselben Begriff der Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit ausgeführt, daß das besonders hohe Maß an Verantwortung einmal in der Stellung des Angestellten innerhalb des Behördenapparates als solchen gefunden (Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Durchführung besonders schwieriger Aufgaben) oder im Hinblick auf sonstige ideelle oder materielle Belange des Arbeitgebers oder durch die Einwirkung auf die Lebensverhältnisse Dritter begründet sein kann. Daran ist festzuhalten. Die Klägerin müßte also Arbeitsvorgänge bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben durchführen, die mindestens zur Hälfte ihrer Gesamttätigkeit mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit verbunden sind. Die bloße Verantwortlichkeit für den Ablauf der Forschungstätigkeit als solche reicht damit entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht aus. Es muß vielmehr berücksichtigt werden, daß nicht jede Hilfstätigkeit für wissenschaftliche Forschungsaufgaben schon eine Vergütung nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

VergGr. V b BAT nach sich zieht, sondern das nur dann der Fall ist, wenn damit ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit verbunden ist. Es ist also zu unterscheiden zwischen den allgemeinen wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und denen, mit denen ein hohes Maß von Verantwortlichkeit verbunden ist.

Für diese Unterscheidung und das notwendige Maß von Verantwortlichkeit i.S. der Fallgruppe 27 der VergGr. V b BAT ist dann aber auch die Verantwortung mit heranzuziehen, die medizinisch-technische Assistentinnen nach derselben oder der niedrigeren Vergütungsgruppe sonst zu erfüllen haben. Zwar ist dem Landesarbeitsgericht zuzugeben, daß ein eigentlicher Heraushebungstatbestand nicht vorliegt und die Tätigkeit einer Hilfskraft bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben erstmals in VergGr. V b Fallgruppe 27 erwähnt wird. Für die Abgrenzung des besonders hohen Maßes an Verantwortlichkeit ist aber die Stellung im allgemeinen Aufbau der Anlage 1 a Teil II D mit zu berücksichtigen. Insofern ist auch die Abgrenzung vorzunehmen zu der Tätigkeit von medizinisch-technischen Assistentinnen nach VergGr. V c Fallgruppe 24, wo die Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten, die Virusisolierung, die Vorbereitung von Gefäßuntersuchungen, die Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen, Enzephalographien, Ventrikulographien und schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen genannt wird. Von dem mit solchen Tätigkeiten verbundenen Verantwortungsgrad muß sich die Tätigkeit der Klägerin durch ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit herausheben.

Dafür hat aber die Klägerin bisher nicht ausreichend vorgetragen und auf Befragen auch in der Revisionsinstanz nicht mehr vortragen können. Nachdem die Klägerin mit ihrer Klage in erster Instanz abgewiesen worden war, weil sie mit ihrer Tätigkeit nicht das geforderte besonders hohe Maß von Verantwortlichkeit erfülle, hat sie sich in der Berufungsinstanz nur in ihrem Schriftsatz vom 23. März 1979 näher mit ihrer Verantwortlichkeit befaßt. Sie hat dabei ausgeführt,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

daß ihre Mitwirkung bei Tierexperimenten das Tarifmerkmal des besonders hohen Maßes von Verantwortlichkeit erfülle. Das gelte in gleicher Weise bei der Herstellung der Mikroelektroden, deren Verkoppelung auf engstem Abstand in den Meßspitzen sowie bei der Herstellung der Spitzen selbst. Das sei eine Aufgabe, die wegen der erforderlichen Präzision besonders schwierig sei und Spezialkenntnisse erfordere; eine Verschiebung könne dazu führen, daß unterschiedliche Meßwerte gewonnen würden und eine andere wissenschaftliche Aussage herbeigeführt werde. Das besonders hohe Maß der Verantwortlichkeit ergebe sich darüber hinaus auch durch die Alleinverantwortlichkeit gegenüber dem Versuchstier, eine Verendung würde die Meßwerte in Frage stellen und könnte auch die ideellen Belange des Arbeitgebers der Klägerin treffen, da die Diskussionen über die Behandlung von Versuchstieren immer wieder leidenschaftlich in der Öffentlichkeit und den Medien geführt würden. Aus den Daten würden auch wissenschaftliche Schlußfolgerungen gezogen und Feststellungen getroffen über die angewandten Betäubungsmittel und deren Nebenwirkungen.

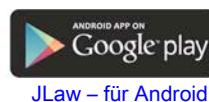
Dieser Vortrag ist für die Erfüllung des Merkmales des besonderen Maßes von Verantwortlichkeit nicht ausreichend und schlüssig. Die Herstellung der Mikroelektroden ist nach dem eigenen Vortrag der Klägerin eine Spezialtätigkeit und besonders schwierig. Die Verantwortung gegenüber den Versuchstieren ist keine Verantwortung im Tarifsinne, da hiermit weder materielle noch ideelle Belange des Arbeitgebers oder Dritter berührt werden. Die Frage, ob Versuche mit Tieren überhaupt durchgeführt werden oder nicht, hat die Klägerin nicht zu entscheiden, sondern ist allein Sache des Versuchsleiters. Deshalb treffen auch die Klägerin keine Vorwürfe wegen der Behandlung der Versuchstiere durch die Öffentlichkeit.

Soweit die Klägerin in der Revisionsinstanz noch darauf hinweist, daß die Untersuchung von klinisch bereits länger

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



angewandten und neu entwickelten Narkosemitteln auch Auswirkungen auf die Narkose bei Menschen haben könne, fehlt dazu jegliche nähere Darlegung, inwiefern die Klägerin eine Verantwortung dafür trägt, daß wissenschaftliche Ergebnisse für die Anwendung oder das Verbot von Narkosemitteln gewonnen werden können. Die Bedeutung der Tätigkeit für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tierversuche und die Gewinnung entsprechender wissenschaftlicher Daten aus diesen Tierversuchen besagt noch nichts über das Maß der Verantwortung, das die Klägerin i.S. des Verantwortungsbegriffes des BAT für den Arbeitgeber oder für Dritte zu tragen hat.

Ist aber damit ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit i.S. des zutreffenden Rechtsbegriffes von der Klägerin nicht ausreichend dargetan worden, mußte schon deshalb die Klage abgewiesen und dementsprechend das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Koerner

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)